

Kirchenasyl und Strafbarkeit

AuslG. § 92a I Nr. 2
LG Osnabrück,

Urteil vom 02.11.2001 – 7 Ns. 131/01 = NStZ 2002, 604

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Eine kurdische Familie mit fünf Kindern war 1992 aus der Türkei in die Bundesrepublik eingereist. Zwei Asylanträge sind abgelehnt worden. Die Abschiebung stand im Dezember 1997 bevor, als sich die Familie in die Niederlande absetzte. Im April 1998 reisten sie erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieben wiederum erfolglos ein drittes Asylverfahren. Der Familie war als letzte Möglichkeit aufgezeigt worden, mit Hilfe von Kirchenasyl die Abschiebung doch noch zu verhindern und womöglich ein Bleiberecht zu erzwingen. Durch eine Mitarbeiterin des Roten Kreuzes wurde die Familie dem Angeklagten vorgestellt. Der Angeklagte ist Pfarrer einer katholischen Kirchengemeinde. Ausgehend von der Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen veranlasste er ihre Aufnahme im sakralen Bereich der Kirche. Das Auswärtige Amt teilte auf seine Nachfrage am 11.02.1999 mit, dass eine gefahrlose Rückkehr der Betroffenen in ihre Heimat ohne weiteres möglich sei. Dennoch änderte der Angeklagte sein Verhalten nicht. Das Kirchenasyl wurde schließlich beendet, als die Landesbehörde am 28.12.1999 der Familie eine weitere befristete Duldung aussprach.

Der Angeklagte ist wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt verurteilt worden. Dieses Urteil hat der Angeklagte mit dem Ziel seines Freispruchs angefochten, während die Staatsanwaltschaft mit ihrem Rechtsmittel den Wegfall des Strafvorbehalts und eine Verurteilung zur Geldstrafe erstrebt hat. Während das Rechtsmittel des Angeklagten erfolglos blieb, hatte die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Handeln des Angekl. war ursächlich für den Verbleib der Betroffenen, auch wenn die Behörde die Möglichkeit hatte, das Asyl zu beenden. Ihm war die Verwaltungspraxis bekannt, wonach die Behörde aus Respekt vor dem geschützten Bereich der Kirche nicht eingreift.

2. Der Angekl. handelte auch rechtswidrig.
a) Er befand sich in keiner Konfliktlage, nach seinem Gewissen nur so und nicht anders entscheiden zu können. Die Einlassung des Angekl., er habe nach sorgfältiger Prüfung geglaubt, dass die Familie in Not sei, wird nicht belegt. Als Erkenntnisquelle wird die Angabe der Familie mitgeteilt, sie könne nicht in die Türkei zurück, da sie dort nicht in Freiheit und ohne Gewalt leben könne. Er habe dies nach Mitteilung anderer Organisationen, wie etwa der Caritas, Amnesty International oder »Netzwerk Asyl« für glaubhaft gehalten. Die anderslautenden Erkenntnisse der Behörde und des Gerichts hat er nicht geglaubt, weil er seine Informationen für zutreffender hielt. Aus christlicher Nächstenliebe oder aus humanitärem Empfinden oder rechtlicher Pflicht hilflosen Personen erste menschliche Hilfe und Beistand zu leisten und ihnen den Weg zu den Behörden zu weisen, wozu auch an der Straße von ihren Schlepfern abgesetzte Einwanderer gehören können, ist etwas anderes, als rechtskräftig zur Ausreise verpflichtete Personen dem Zugriff der Behörden zu entziehen.

b) Auch das sog. Kirchenasyl rechtfertigt seine Handlungen nicht. Soweit nach innerkirchlichem Selbstverständnis sog. Kirchenasyl anerkannt sein sollte, findet dies nach der Verfassung nur in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes Beachtung. Würde man anderes zulassen, wäre eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung die Folge und ein Klima fehlender Rechtstreue geschaffen. Grundrechtsschranken würden ignoriert und Willkür wäre die Folge. Das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit und damit die öffentliche Ordnung als Grundlage des geordneten Zusammenlebens der Bürger in Freiheit würde beschädigt. Stimmen, die das Kirchenasyl zur allgemein akzeptierten, sozialadäquaten Betätigung erklären und hierfür staatliche Anerkennung beanspruchen, argumentieren nur für sich selbst und nicht im Interesse des öffentlichen Wohls. Dies zeigt auch der Begriff der »Kriminalisierung« mit dem un-

terstellt wird, die strafrechtliche Sanktion des Gesetzesverstoßes beruhe auf Willkür.

c) Ist, wie hier, eine bestands- und rechtskräftige hoheitliche Entscheidung ergangen, so ist der Betroffene zur Ausreise verpflichtet und die Behörde gehalten, dies auch gegen Widerstände durchzusetzen. Es gibt keine rechtmäßige Möglichkeit, diese Entscheidung durch Kirchenasyl zu korrigieren. »Kirchen sind Asyle innerhalb von Diktaturen. In freiheitlichen Rechtsstaaten bedarf es solcher Schutzzonen nicht. Im Ernstfall wendet man sich an ein Gericht, nicht aber an die Kirche« (vgl. »Kirchenasyl: Ehrenwert, aber kein Recht«, NJW 1995, 565 und »Bekenntnisfreiheit und Kirchenasyl«, NJW 1997, 2089).

Das Kirchenasyl ist weder geeignet noch notwendig, um allgemein anerkannte gerechte Ergebnisse im Einzelfall zu bewirken. Die Grundsätze auch in christlicher Humanität begründeter Werthaltungen tragen die Grundrechte Der humanitären Haltung wird in vielfältigen Ausnahme- und Duldungsregelungen Rechnung getragen. Sie sind auf den ehrlichen, zur Mitwirkung bereiten Asylbewerber zugeschnitten und ermöglichen Lösungen, die den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen. Die Regelungen ermöglichen aber dem unehrlichen Antragsteller zugleich vielfältige Möglichkeiten zum Missbrauch. Die Missbrauchquote beträgt günstig gerechnet ca. 90%. Dem versucht das Gericht durch harte Strafdrohung zu begegnen.

3. Der Angeklagte handelte vorsätzlich und hat sich danach gem. § 92a I Nr. 2 AuslG. strafbar gemacht. Eine bloße Verwarnung mit Strafvorbehalt reicht nicht aus. Der Angekl. hat sich an führender Stelle exponiert. Durch einen bloßen Strafvorbehalt besteht die Gefahr, dass der Eindruck einer unangemessenen und ungleichen Behandlung sowie einer unzulässigen Verharmlosung der Straftat entsteht.

Bei der Strafzumessung waren auch die materiellen und ideellen Folgen der Tat zu berücksichtigen. Durch das Kirchenasyl sind gutmeinende Mitglieder der Gemeinde und die Öff-

fentlichkeit für eine zweifelhafte Sache in Anspruch genommen worden. Es ist Schaden für die Allgemeinheit entstanden, die für Personen aufkommen muss, die ohne die Einwirkung des Angeklagten längst das Land verlassen hätten. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen tat- und schuldangemessen und geeignet, den Angekl. in dem nötigen Maße dahin zu beeinflussen, von Wiederholungen Abstand zu nehmen. Sie reicht auch aus, um gegenüber der rechtstreuen Allgemeinheit die Ernsthaftigkeit der Strafdrohung darzustellen.

Anmerkung:

Die Entscheidung verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Angesprochen ist der sensible Bereich von Asylpolitik und Asylrecht. Dabei geht es auch um das Gesamtsystem sozialer Kontrolle

und das Verhältnis von Strafrechtsnormen zu sozialen Normen allgemein. Ein Steuerungsinstrument sozialer Kontrolle ist neben Religion, Politik, Moral und Ethik auch das Recht. Den unterschiedlichen Arten sozialer Kontrolle entsprechen dann auch unterschiedliche Träger wie z.B. die Kirche einerseits und die Justiz andererseits. Diese Träger sozialer Kontrolle können durchaus unterschiedliche Orientierungen verfolgen, wie die Diskussion um das Kirchenasyl zeigt. Die im Ausgangsfall angesprochene Alternative zwischen Freispruch und Verurteilung konnte in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nur im Sinne der Strafbarkeit des Angeklagten entschieden werden. Auf der Rechtsfolgenebene wäre dann aber die eleganteste Lösung die Anwendung von § 59 StGB gewesen, wie auch von der Erstinstanz entschieden. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt beendet ein Verfahren mit einem Schuldspruch und einer Verwarnung, aber ohne die Verhängung einer Strafe. Dem Täter bleibt also die Bestrafung er-

spart. Anders als bei der (im Ausgangsfall rechtskräftig verhängten) Geldstrafe unterbleibt die soziale Stigmatisierung als »vorbestraft« und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister. Die Begründung, warum es nicht bei einem bloßen Schuldspruch bleiben konnte, ist wenig überzeugend. Sie wird getragen von der Skepsis gegenüber engagierten Organisationen wie Amnesty International oder Caritas. Sie speist sich auch aus einem zumindest problematischen Umgang mit dem Begriff der Kriminalisierung und ist mit der nicht näher belegten Missbrauchsquote von 90% auch nicht ganz vorurteilsfrei. Um die Ernsthaftigkeit der Strafdrohung darzustellen, bedurfte es gegenüber »der rechtstreuen Allgemeinheit« nicht der Verurteilung zu der Geldstrafe. Der Schuldspruch hätte genügt.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

Call for papers:

**Sicherheit und soziale Kontrolle in Städten
Gemeinsame Tagung der DGS Sektionen
»Soziale Probleme und Sozialer Kontrolle«
und »Stadt- und Regionalsoziologie«**
Termin: 24. und 25. Oktober 2003
Ort: Oldenburg

Die gemeinsame Tagung soll dazu dienen, die unterschiedlichen Fragestellungen der Soziologie Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle und der Stadt- und Regionalsoziologie stärker zusammen zu betrachten. Was kann die eine Sektion von der jeweils anderen lernen? Zur Beantwortung dieser Frage soll die Tagung in drei Blöcke unterteilt werden. In die Tagung einführen werden zwei Vorträge: zum einen zur Relevanz des Themas aus der Perspektive der Stadtsoziologie und zum anderen aus der Perspektive der Soziologie Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle. Der Einführung sollen sich zwei empirisch und theoretisch ausgerichtete Themenblöcke anschließen:

Vergesellschaftete soziale Kontrolle: Wie und in welchen Räumen äußern sich neue markt- oder staatsförmig organisierte Formen sozialer Kontrolle? Was bedeutet die Technisierung sozialer Kontrolle für die Anonymität in den Stadtzentren? Wie verändern sich Herrschaftsstrukturen in den Städten durch die Kommodifizierung von Sicherheit? Welche Auswirkung hat Überwachung auf urbane Öffentlichkeit? Vergemeinschaftete soziale Kontrolle: Welche Entwicklungen zeigen sich hinsichtlich kommunaler Kriminalprävention oder Neighborhood-Watch-Ansätzen? Welche Bedeutungen haben diese Formen sozialer Kontrolle für Nachbarschaften? Sind neue lokale Organisationsformen sozialer Kontrolle eine neue Form der Vergemeinschaftung? Was bedeutet die Ausweitung formeller sozialer Kontrolle für informelle Formen sozialer Kontrolle? Ist die Betonung von Eigenverantwortung eine Ausprägung neoliberaler Gouvernamentalität? Gebeten wird um Vortragsangebote zu den letzten beiden Themenblöcken in Form eines einseitigen

Exposés. Bitte senden Sie die Angebote bis zum 30.06.2003 an:

Dr. Norbert Gesting, E-M:
norbert.gesting@uni-oldenburg.de, und
HD Dr. Axel Groenemeyer,
E-M: axel.groenemeyer@uni-bielefeld.de

Fachtagung:

Sozialkompetenz versus Sicherheit

Anspruch und Wirklichkeit der Strafvollzugspolitik am Beispiel der verschiedenen Ausbildungskonzepte und Arbeitsbedingungen für das Strafvollzugspersonal im europäischen Vergleich

Termin: 18. bis 20. Juli 2003

Ort: SAZ, Fribourg (Schweiz)

ReferentInnen:

Herrn Dr. jur. Benjamin Brägger, SAZ, Fribourg, (Schweiz)

Herrn Dr. Gérard de Coninck, criminologue, Université de Liège (Belgien)

Herrn Dr. Jaroslav Hala, Psychologe, Universität von Budweis, (Tschechien)

Frau Gabriele Kux (angefragt), Kriminalpädagogin, JVA Lichtenberg, Berlin, (Deutschland)

Herrn Philippe Pottier, anthropologue, Ecole Nationale d'Administration Pénitentiaire, Agen (Frankreich)

Sprachen:

Deutsch und Französisch

Veranstalter:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik in Kooperation mit Schweizerisches Ausbildungszentrum Für das Strafvollzugspersonal, Freiburg (SAZ)

Informationen:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.

Anne-Marie Klopp

Humboldtstrasse 19A, D-40237 Düsseldorf

Telefon 0211 67 99 330

E-M: kloppefk@aol.com

2. Bielefelder Verfahrenstage:

Verfolgen – Vermitteln – Verklagen?

Welche Verfahrensregeln verdienen den Vorzug für die Aufarbeitung von Beziehungsgewalt?

Termin: 25. und 26. Juni 2003

Ort: Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld

Die Reaktionen auf Beziehungsgewalt ändern sich; die verfahrensrechtlichen Instrumente bei ihrer Aufarbeitung befinden sich im Umbruch. Die neuen Verfahrensmodelle zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt haben zu einem qualitativen und quantitativen Bedeutungsverlust des Strafverfahrens geführt: Bei einem seiner zentralen Anknüpfungsgegenstände (Gewalt) steht es mittlerweile in Konkurrenz zu mediativen sowie zivil- bzw. familiengerichtlichen Verfahren; ein Abbau von Verfahrensgarantien ist zu befürchten. Diese aktuellen Entwicklungen bedürfen einer fächerübergreifenden Diskussion: Welche Verfahren verdienen den Vorzug bei der Aufarbeitung von Beziehungsgewalt? Wo liegen die Anwendungsprobleme in der Praxis? Welche Forderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen?

Veranstalter:

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld, Präsident des Landgerichts Bielefeld

Kontaktadresse:

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Stephan Barton), Postfach 10 01 31, 33501 Bielefeld.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Institut für Rechtstatsachenforschung und

Kriminalpolitik der Universität Bielefeld

Ass., Dipl.-Soz. Barbara Blum

Tel.: 0521/106-3192

E-M: barbara.blum@uni-bielefeld.de

Aktuelle Informationen im Internet:

www.verfahrenstage.de